

Satzung
der Karate Shotokan
Akademie
Berlin&Brandenburg e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
"Karate Shotokan Akademie Berlin & Brandenburg e.V."

Als Kurzsignatur wird die Bezeichnung „KSA B&B e.V.“ geführt.

Der Verein wird im Folgenden - Akademie – genannt.

Er ist im Vereinsregister Frankfurt/ Oder unter der Nummer VR 312 eingetragen.

Der Sitz der Akademie ist Neuenhagen bei Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Akademie

Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der Akademie ist die Förderung des Kampfsportes/ der Kampfkunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Betreiben des Karate in der Stilrichtung Shotokan Karate in traditioneller Form
- Betreiben des Kampfsportes/ der Kampfkunst im offenen Sinn
- Ausbildung und Einsatz von Instruktorern und Kampfrichtern
- Organisation von nationalen und internationalen Trainingslagern
- Organisation von Turnieren, Prüfungen und Demonstrationen
- Erarbeitung von Lehr- und Anleitungsmaterial
- Bewahrung des traditionellen Karate im Sinne des Gründers der „World Karate Shotokan Academy“ – Sensei T. Kasé

Die Akademie ist in ihrem Wesen neutral und der Völkerverständigung verbunden. Die Grundlagen aller ihrer Aktivitäten sind vom Humanismus bestimmt.

Ihrem Zweck entsprechend kann sich die Akademie nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen ihrer Wahl anschließen

Die Akademie ist keiner politischen oder konfessionellen Gruppierung verpflichtet.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel der Akademie dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Akademie.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Akademie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und/ oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung des Antrages, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Delegiertenversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Delegiertenversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Delegiertenversammlung entscheidet im Rahmen der Akademie endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge (Jahreslizenzen und Aufnahmegebühren)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden in der Finanzordnung, die durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird, geregelt.

§ 10 Organe der Akademie

Organe der Akademie sind
die Delegiertenversammlung
der Vorstand.

§ 11 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Sie setzt sich aus Vertretern aller angeschlossenen natürlichen und/ oder juristischen Personen zusammen. Die Mitglieder haben das Recht, je 30 Mitglieder eines angeschlossenen Vereins in der Delegiertenversammlung eine Stimme zu beanspruchen.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

- Recht der Satzungsänderung
- Recht, von allen Personen und Organen der Akademie Rechenschaft zu fordern
- Bestätigung der Jahres- und Kassenberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten in der Finanzordnung
- Bestätigung aller Grundsatzdokumente
- Festlegung über Ehrenamtsvergütungen für Vorstandsmitglieder
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über die Auflösung der Akademie
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Akademie, die den Delegierten nicht bereits mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Zu Beginn der Delegiertenversammlung sind ein/e Versammlungsleiter/in und ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für einen Delegierten unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung der Akademie können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Akademie werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Akademie endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Akademie mit Hilfe einer Geschäftsstelle. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer zu bestellen bzw. andere Arbeiten in Lohnarbeit zu vergeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Akademie.

§ 13 Ehrenamtsfreibetrag

An die Vorstandsmitglieder darf eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Höhe der Vergütung regelt die Delegiertenversammlung.

§ 14 Kassenprüfung

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Satzungs-/Kassenprüfungsausschuss.

Die Mitglieder dieses Ausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuss besteht aus mindestens 2 bis maximal 5 Mitglieder.

Er legt selbstständig seine Prüfungstermine fest, um im Geschäftsjahr alle Aktivitäten auf Einhaltung der Satzung zu überprüfen.

Er kontrolliert und überwacht sowohl die laufenden Geschäfte als auch den Geschäftsabschluss zum Jahresende.

Ihm obliegen sowohl die Einhaltung aller Sachfragen zur Satzungsänderung als auch die Personalveränderungen im Wahlzeitraum.

Er ist Schiedsorgan der Akademie.

§ 15 Haftung

Die Akademie haftet nur mit dem Akademievermögen.

Der Vorstand und seine Bevollmächtigten sind verpflichtet, bei allen im Namen der Akademie erfolgenden Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Akademie hinzuweisen.

§ 16 Auflösung der Akademie

Bei Auflösung oder Aufhebung der Akademie oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Akademie zu gleichen Teilen an

- Funakoshi (Sohn) Karate Do Berlin e. V.
- Taikyoku Karate e. V. Dahlwitz-Hoppegarten.
- Fudo-Shin Dojo e. V. Potsdam
- Kishon Karate Do e. V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Insoweit treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 19.02.2017 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.
Sie ersetzt die alte Fassung von 2012.